



Satzung der Harmonikafreunde Murr e.V.

Stand: 03.02.2017

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS.....	3
§ 3 MITTELVERWENDUNG.....	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER	4
§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 7 BEITRAG.....	5
§ 8 EHRENMITGLIEDER	5
§ 9 ORGANE DES VEREINS	5
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 13 VORSTAND.....	7
§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES	7
§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES	8
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 17 INKRAFTSETZUNG	8

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet- sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Harmonikafreunde Murr e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Murr und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Harmonikafreunde Murr sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonikamusik.
- (2) Zweck des Vereines ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Es bleibt dem Verein vorbehalten, das Ausbildungsprogramm durch andere Musikinstrumente zu erweitern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zugleich hat ein Erziehungsberechtigter dem Verein als Mitglied beizutreten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
- (5) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand hiervon abweichende Ausnahmen zulassen.
- (6) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden
 - a. wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b. wer das Ansehen des Vereins gröblich geschädigt hat,
 - c. wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - d. wer mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (7) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereines zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts rückwirkend für den vollen Monat.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Er wird mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (4) Kinder und Jugendliche sind während der Dauer der Ausbildung im Harmonikaspiel von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist für Kinder und Jugendliche eine monatliche Unterrichtsgebühr zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Bei mehreren Kindern einer Familie können gestaffelte Unterrichtsbeiträge festgelegt werden.
- (5) Weitere Orchesterbeiträge werden bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Ehrenmitglieder

In besonderen Fällen können für außergewöhnliche Verdienste um den Verein vom Vorstand Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Nachrichtenblatt einberufen.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. Aussprache über die Berichte,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- g. Wahl der Kassenprüfer (2),
- h. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Abstimmungen in offener oder geheimer Form entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Elternvertreter
 - f. zwei Beisitzern
 - g. dem Spielervertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei im Wechsel der Vorsitzende, Schriftführer, Elternvertreter, ein Beisitzer, im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, Kassier, ein Beisitzer und der Spielervertreter gewählt werden. Der Spielervertreter wird von den Spielern benannt. Außerdem werden zwei Kassenprüfer, die im Vorstand nicht stimmberechtigt sind, von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden handeln.
- (3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- (4) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (5) Der 2. Vorsitzende vertritt im Innenverhältnis den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (6) Dem Kassier obliegt die Kassenführung. Er hat Zahlungen anzunehmen sowie im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen zu leistende Ausgaben zur Zahlung
- (7) anzuweisen. Die Leistung sonstiger Ausgaben bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Er fertigt auf den Schluss des Kalenderjahres einen Kassenabschluss.
- (8) Die Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen. Diese haben über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (9) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel, soweit dies nicht durch den Vorsitzenden selbst geschieht. Er führt Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt geladen werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkraftsetzung

Durch diese Satzung tritt die Satzung vom 13.02.1987 außer Kraft.

Murr, den 03.02.2017
gezeichnet Gabriele Krauß, Carmen Schnabel